Zeitschrift: Zoom-Filmberater

Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein

Band: 33 (1981)

Heft: 14

Rubrik: Berichte/Kommentare

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Viel Bewegung an der Urheberrechtsfront

Gerechtigkeit für die Autoren oder Melkung der Konsumenten?

Als im vergangenen Januar das schweizerische Bundesgericht entschied, die Urheber künstlerischer Werke hätten Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen, wenn ein Radio- oder Fernsehprogramm in einem Kabelnetz weiterverbreitet werde, war bereits abzusehen, dass da noch etliche praktische Probleme auftauchen würden. Sie sind jetzt auch tatsächlich aufgetaucht. Die Pressekonferenzen der verschiedenen Beteiligten haben sich geradezu gejagt. Mehr als Klarheit über die diversen bezogenen Positionen haben sie freilich vorerst noch nicht gebracht; wie die noch bevorstehenden Ausmarchungen enden werden, ist nicht abzuschätzen.
Gabriele von Watzdorf, Justitiarin bei der ARD, zeigte sich befremdet darüber, dass sich die Schweizer Kabelfernsehunternehmer nicht von sich aus um die Regelung der Urheberrechtsfrage bemüht hätten: «Es ist unerhört, sie haben einfach unsere Programme weiterverkauft, und wir mussten zu ihnen reisen, um sie darauf aufmerksam zu machen, dass die Urheberrechte verletzt wurden. Man hätte doch annehmen dürfen, dass wir vorher angefragt worden wären, ob wir einer Weiterverbreitung überhaupt zustimmen.»
Dies haben die Kabelnetzbetriebe, die seit den frühen sechziger Jahren entstanden sind und nun fast eine Million Haushaltungen mit Radio und Fernsehen versorgen, tatsächlich nie getan. Bis zum Bundesgerichtsentscheid vom 20. Januar 1981 waren die Kabelunternehmen nämlich der Ansicht, dies sei nicht nötig. Das Kabel wurde als reine technische Empfangshilfe eingestuft, die Weiterverbreitung von Programmen als Vorgang, der keine urheberrechtlich relevanten Folgen habe. Das Bundesgerichtsurteil hat diese Auffassung nun aber nicht geschützt, es steht nun ausser Zweifel, dass die Kabelnetzbetreiber ab sofort verpflichtet sind, die Urheber an ihren Einnahmen zu beteiligen.

Wer zahlt wem wieviel?

Noch unklar sind indessen die Modalitäten für die Bezahlung dieser Urheberrechtsgebühren. Eindeutig ist die Rechtslage nur in einem Bereich, nämlich bei der sogenannten nichttheatralischen Musik. Aufgrund des «Bundesgesetzes betreffend die Verwertung von Urheberrechten» vom 25. September 1940 ist die «Suisa» (Schweizerische Gesellschaft für Urheberrechte an Musik-Aufführungen und -Sendungen) als einzige Organisation berechtigt, Urheberrechte für Musik zu verwalten. Alle Gebühren für Musikrechte, vom Ländler über den Schlager bis zum Streichquartett, laufen über die Suisa. Die Suisa mit ihren 150 Angestellten verzeichnete 1980 Einnahmen von 33,6 Millionen Franken an Entschädigungen aus dem In- und Ausland, von denen rund 27 Millionen an Urheber im In- und Ausland wieder ausbezahlt wurden.
Für die Suisa ist die Sache klar: Auch die Kabelnetze gehören in Zukunft von Gesetzes wegen zu ihren Kunden und bezahlen Entschädigungen. Weniger eindeutig ist die Lage aber beim ganzen Rest des Programms. Hier gibt es das Monopol, wie es die Suisa besitzt, nicht. Zwar verfügt die Suisa mit Pro Litteris (für Literatur) und Teledrama (für dramatische Werke deutscher Sprache) über Schwesterorganisationen, und für dramatische Werke französischer Sprache gibt es eine SACD-Schweiz als Verwertungsgesellschaft, aber alle diese Organisationen geniessen nicht den Schutz des Bundesmonopols.
Pro Litteris, Teledrama, SACD-Schweiz sowie die jüngst aus der Taufe gehobene Suissimage (für die Verwertung

von Film- und Videorechten) würden sehr gerne wie die Suisa zu Monopolisten. Rechtlich hätte dies nämlich zur Folge, dass ausser ihnen in der Schweiz im betreffenden Sektor niemand sonst Urheberrechte verwalten, das heisst in klingende Münze umsetzen dürfte. Damit die Monopolregelung eingeführt würde, müsste der Bundesrat mit einem einfachen Erlass den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes ausdehnen, wozu er durch das Gesetz selber ermächtigt ist. Der Berner Nationalrat Heinz Bratschi hat die Prüfung dieser Möglichkeit mit einem Postulat bereits verlangt, und der Bundesrat hat den Vorstoss entgegengenommen. Im Amt für geistiges Eigentum im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement sind entsprechende Prüfungen allerdings schon vor dem nationalrätlichen Vorstoss in Angriff genommen worden, wie Sachbearbeiter Karl Govoni betont.

Klare Sprache aus dem Ausland

Vom Bundesgerichtsentscheid profitiert haben seinerzeit zwei Kläger: Einerseits die Suisa in einem Musterprozess gegen die Rediffusion, die stellvertretend für alle Kabelnetze den Kopf hinhalten musste, andrerseits aber auch der Österreichische Rundfunk (ORF), der ebenfalls gegen die Rediffusion, aber auch noch gegen die PTT als Besitzerin des Richtstrahlnetzes für die Verteilung ausländischer Programme innerhalb der Schweiz, geklagt hatte. Der ORF seinerseits tat dies stellvertretend für alle Sendeanstalten der Nachbarländer, die sich inzwischen zu einem «Interessenverbund der Radio- und Fernsehanstalten» (IRF) zusammengeschlossen haben.
Dieser IRF hat nun klipp und klar erklärt, er wolle die Urheberrechte der ausländischen Stationen verwalten. Sofern nicht der Bundesrat die bereits beschriebene Monopolregelung von der Suisa auf weitere Verwertungsgesellschaften ausdehnt, hat der IRF tatsächlich auch Aussichten, hier durchzudringen. Um die Sache voranzutreiben, hat der IRF bereits an alle 1700 Kabelnetzbetriebe Fragebogen und einen Tarif geschickt. Was die Kabelnetzverbände veranlasst hat, ihre Mitglieder davor zu warnen, gegenüber dem IRF voreilig irgendwelche Ansprüche zu anerkennen. Diese Warnung ihrerseits verärgerte den IRF, der durch seinen Anwalt, den Urheberrechtsspezialisten Hermann J. Stern, Zürich, dem Anwalt des Verbandes Schweizerischer Kabelfernsehbetriebe, Fürsprecher Hans Feldmann, Bern, ausrichten liess, die Warnung sei eine «Aufforderung zu weiterem deliktischem Handeln», denn die Weitergabe der ausländischen Programme ohne Einwilligung der Urheber sei ein Delikt. Man sieht, für die Juristen hat sich ein neues, breites Tätigkeitsfeld aufgetan.

Hängt alles am Ende am Tarif?

Eine Auslegeordnung der Forderungen ergibt folgendes Bild:
- Die im IRF zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten wollen ihre Programme als Ganzes an die Kabelnetze weiterverkaufen.
- Die Verbände der Kabelunternehmen halten indessen die IRF-Tarife für überhöht.
- Die Suisa hat bereits die Grundlage, um für alle auf den Kabeln verbreitete Musik zusätzlich Rechnung zu stellen, mit Teledrama, Pro Litteris und SACD-Schweiz möchte sie auch noch weitere Sektoren der Programme erfassen.
- Die Suissimage will – in Übereinkunft mit der Suisa-Gruppe – die Film- und Videorechte verwerten und zwar ebenfalls quer durch alle Programme hindurch.
- Die SRG verzichtet darauf, innerhalb der Schweiz Forderungen anzumelden. Ob das ihre Angestellten schlukken werden, bleibt abzuwarten.

Die Sache kompliziert sich insofern, als die IRF-Mitglieder gar nicht alle Rechte innerhalb ihrer Programme besitzen. Eine Entschädigung via Sendeanstalten liesse also die grösseren Lücken offen als eine Regelung von Suisa und Suissimage als Monopolisten.
Über die Tarifforderungen bestehen

noch recht weit auseinanderklaffende Vorstellungen. Der ORF hatte ursprünglich kühn die Forderung aufgestellt: Monatlich ein Franken pro Kabelanschluss für den ORF! Inzwischen hat man sich beim IRF geeinigt, dass man monatlich Fr. 1.50 pro Kabelanschluss für sämtliche Programme kassieren will. Wie gesagt ist dies aber nur die halbe Wahrheit, denn das ZDF beispielsweise besitzt laut dessen Justitiar Ernst Fuhr nur knapp zwei Drittel der Rechte. Für den restlichen Teil würden demnach Gebührenforderungen von anderer Seite kommen, sei dies eine Nicht-Monopol-Suissimage oder seien es die Urheber persönlich.
Die Suisa-Gruppe hat ebenfalls bereits ihre Tarifvorstellungen bekanntgegeben. Für das Repertoire von Suisa, Pro Litteris und Teledrama/SACD schlägt die Suisa total Fr. 8.50 im Jahr vor und zwar sowohl für inländische wie auch für ausländische Sendungen. Die Suissimage würde die verbleibende Lücke (Film, Video) schliessen und rechnet mit monatlich 1.50 bis 2 Franken je nach Abgrenzung des Repertoires. Mit einigem Kopfrechnen kommt man somit zum Ergebnis, dass das Kabelfernsehen (Radio immer eingeschlossen) durch die Abgeltung der Urheberrechte im Monat um ungefähr zwei bis drei Franken teurer werden dürfte.
Die berühmte «Zehnprozentregel», nach der bisher die Urheber an den Einnahmen einer Veranstaltung beteiligt wurden, ist damit verletzt, denn die Abonnementsgebühren für das Kabelfernsehen (nicht zu verwechseln mit der Konzession!) liegen im Schnitt bei 12 bis 15 Franken im Monat. Es ist aber festzuhalten, dass die Zehnprozentregel nicht auf Gesetzesfüssen steht, sondern sozusagen ein Gewohnheitsrecht ist. Für das Fernsehen könne doch nicht gelten, was für irgendein Konzert mit minimalem technischem Aufwand gelte, erklärt der IRF, und gleicher Meinung sind da auch die Urheber aus dem Film- und Audiovisionssektor, die der Suissimage angehören. ORF-Generalsekretär Peter Radel erklärte, der Schaden, der dem ORF aus der Weiterverbreitung der schweizerischen Kabelbetriebe entstehe, sei beträchtlich. Ernst Fuhr (ZDF) wies darauf hin, dass Filmverleiher und Künstler mehr Urheberrechtsentschädigung forderten mit dem Hinweis, das Programm werde auch in der Schweiz noch an eine Million Haushaltungen geliefert. Diese höheren Entschädigungen müssten die Sendeanstalten zahlen, eine Gegenleistung aus der Schweiz sei bisher aber nie eingegangen. Von Seiten der «Suissimage» wurde allerdings Fuhrs Aussage in Zweifel gezogen, die Urheber äusserten vielmehr den Wunsch, via Suissimage ihre Rechte selber verwerten zu können, damit die Erträge aus der Zusatzverwertung nicht einfach in die Kasse einer Sendeanstalt fliesse.

Wer hat etwas davon?

Dass die Kabelbenützer zahlen müssen steht seit dem Bundesgerichtsentscheid fest. Über das Wie und Wieviel wird wohl noch einige Zeit gestritten und prozessiert werden. Hinter allem aber steht doch die Frage des Konsumenten, wem denn seine jährlich 20, 30 oder 40 Franken neuer Abgaben am Ende zugute kommen. Sind es die Film-Millionäre von Hollywood? Beim IRF weist man darauf hin, dass der Druck auch von Seiten der Angestellten komme, die in ihren Lohnverhandlungen auf die bisher ungenutzte Einnahmequelle Zweitverwertung drängen. Zudem sei lange nicht jeder Urheber ein Grossverdiener, auch bei den Autoren, Komponisten usw. gebe es die «Kleinen», an die man denken müsse.
Urheberrecht ist eine dem Laien etwas fremde Materie. Hier wird Handel getrieben mit einer substanzlosen «Ware», mit etwas, was nicht mit Händen zu greifen ist, sondern eine geistige Leistung. Der Laie, der täglich achteinviertel Stunden an seinem Arbeitsplatz verbringt und dafür einen genau definierten Lohn bekommt, sieht auch nicht recht ein, was es denn an der Leistung ändert, ob ein Film von fünf oder von 38 Millionen Zuschauern gesehen wird, der Autor hat an seinem Werk doch so oder so gleich lange gearbeitet.

Das Wesen des Urheberrechtes ist es nun aber, dass der Urheber – anders als der durchschnittliche Arbeitnehmer – direkt am finanziellen Erfolg seines Werkes beteiligt ist. Stellt sich nur noch die Frage, wo denn die Grenze zu ziehen sei zwischen dem Urheber und dem Handwerker. Bisher galt beispielsweise beim Fernsehen der Drehbuchautor als Urheber (und bekam bei Zweitausstrahlung entsprechend nochmals eine Entschädigung), während der Regisseur für seine Arbeit quasi im Stundenlohn bezahlt wurde und an Zweitnutzungen nichts mehr verdienen konnte.
Seit 18 Jahren wird in Bern an einem neuen Urheberrechtsgesetz gearbeitet. Selbst wenn diese Arbeit nun beschleunigt werden sollte, kann das revidierte Gesetz nicht vor 1984 oder 1985 in Kraft treten. Für die ganzen Kabelprobleme muss daher rasch eine Zwischenlösung gefunden werden. Der Anspruch der Urheber auf Gebühren aus dem Kabelfernsehen besteht, die Juristen und die Politiker müssen jetzt «nur noch» einen Weg finden, um die Gelder auch zum Rollen zu bringen. Es geht immerhin um 20 bis 40 Millionen Franken im Jahr. Und es geht nicht zuletzt um einen Präzedenzfall, der im Ausland, wo die Verkabelungswelle erst am Anlaufen ist, aufmerksam verfolgt wird.

Walter Jäggi

Neue 16-mm-Kurzfilme

ajm. Zu den verschiedensten Themen, die in der Schule, der Jugendgruppe, der Erwachsenenbildung usw. diskutiert werden, gibt es die Möglichkeit Schmalfilme einzusetzen. Während sieben Stunden können die Teilnehmer eine AJM-Auswahl neuer 16-mm-Filme aus dem Gesamtangebot der verschiedenen Verleiher visionieren. Das Programm umfasst Dokumentar-, Spiel- und Zeichentrickfilme zu den verschiedensten Themen und Altersstufen. Die Filme werden diskussionslos vorgeführt. 4. November im Kirchgemeindehaus Limmatstrasse 114 in Zürich. Beginn: 14.00 Uhr.

FERNSEHEN DRS

tv

Das Ressort **Gesellschaft und Religion** sucht auf Herbst 1981 oder nach Vereinbarung einen/eine

Redaktionsvolontär/
Redaktionsvolontärin

Wir erwarten von unserer/unserem zukünftigen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter Interesse für die journalistische Bearbeitung und fernsehgerechte Umsetzung von religiösen Phänomenen, kirchlichen und kirchenpolitischen Vorgängen sowie sozialethischen Fragestellungen. Er oder sie arbeitet redaktionell mit an den verschiedenen Formen religiöser Programme und sollte die Fähigkeit zur Teamarbeit mitbringen.

Bevorzugt werden Interessenten mit abgeschlossenem Theologiestudium und/oder journalistischer Erfahrung.

Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen und Interesse an der Einführung in die Film- und Fernseharbeit haben, wenn sie zudem bereit sind, redaktionelle Verantwortung zu übernehmen, bitten wir Sie um Ihre Bewerbung bis spätestens 31. August 1981 an das

Fernsehen DRS, Personaldienst, Kennwort «Redaktionsvolontär(in) G + R», Postfach, 8052 Zürich.

Sollten Sie noch zusätzliche Auskünfte wünschen, wenden Sie sich bitte an unseren Herrn Dr. E. Koller, Tel. 01/305 59 51.

AZ
3000 Bern 1

Die originelle Neuausgabe:

Hans Erpf/ Alexander Heimann

Zu Gast in Bern

96 Seiten,
mit einem alphabetischen Register,
broschiert, Fr. 16.–

Dieser handliche Führer stellt Ihnen über 40 stadtbernische Gaststätten vor. Dem Leser und Benützer wird aufgezeigt, wo welche Spezialitäten aus Küche und Keller besonders zu empfehlen sind, und auch sonst werden Hunderte von Informationen zu bernischen Restaurants und «Beizen» geliefert.

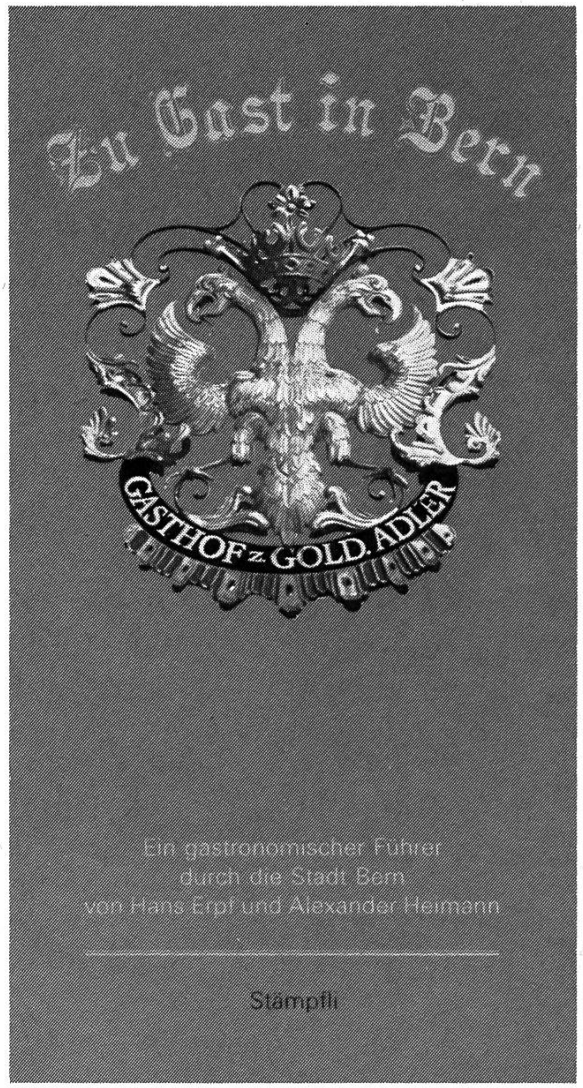

Zu beziehen bei:

BUCHSTÄMPFLI

Postfach 263, 3000 Bern 9,
Telefon 031 23 71 71